

bringen, als in der Landtagsordnung selbst darüber etwas festzusetzen.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich bin damit ganz einverstanden.

Vizepräsident v. Friesen: Bedarf aber nichts desto weniger der Unterstützung. Es war eine Veränderung

Graf Hohenthal-Püchau: Dem aufwartenden Dienstpersonal.

Vizepräsident v. Friesen: Graf Hohenthal-Püchau schlägt vor, folgenden Antrag in die Schrift zu bringen: „daß dem aufwartenden Dienstpersonal eine passende Dienstkleidung, an welcher es erkennbar ist, gegeben werde.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Geschieht hinreichend.

Vizepräsident v. Friesen: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen?

Königl. Commissar D. Günther: Ich glaube, es ist ganz Sache der Kammer, dem Dienstpersonal die Dienstkleidung zu geben, da ihr die Anstellung jenes überlassen ist.

Vizepräsident v. Friesen: Ich erkläre mich dahin, daß, da das Directorium das Dienstpersonal anstellt und seinen Gehalt regulirt, es auch Sache des Directoriums sei, zu bestimmen, ob es eine angemessene Kleidung erhalten soll. Ich würde mich nicht für den Antrag in die Schrift erklären, noch weniger für einen Zusatz zur Landtagsordnung.

Secretair Ritterstädt: Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß dies schon mit dem Portier beobachtet werde, und auch diesen das Directorium bekleidet.

Prinz Johann: Ich würde mich dahin erklären, es möge der Wunsch im Protocolle niedergelegt werden, daß das Directorium für angemessene Kleidung schon auf gegenwärtigem Landtage sorgen möge.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich lege keinen Werth darauf, auf welche Weise der Zweck erfüllt wird, wenn nur vom Directorium irgend etwas in dieser Beziehung geschieht. Weil aber der Portier erwähnt worden ist, so bemerke ich, daß auch dessen Kleidung nicht als Norm angeführt werden kann, indem die gegenwärtige in keiner Weise als passend erscheint.

Bürgermeister Wehner: Ich würde mich nicht für den Antrag erklären, sondern der Ansicht Sr. Königl. Hoheit beitreten. Es gehört zur Instruction, aber nicht in die Landtagsordnung.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich habe mich nur dagegen ausgesprochen, daß es nicht in die Landtagsordnung komme. Begiebt sich übrigens die Staatsregierung dieses Rechts, so halte ich dafür, daß es am angemessensten sei, dem Antrag Sr. Königl. Hoheit beizutreten, wornach der Wunsch der Kammer dem Directorium vorgelegt werden soll. Dieses wird sich dann mit der zweiten Kammer vernehmen und die nöthigen Vorkehrungen treffen.

Vizepräsident v. Friesen: Se. Königl. Hoheit beantragen, den Wunsch im Protocolle niederzulegen, welcher den Antrag des Herrn Grafen Hohenthal ausdrückt, und ich stimme

diesem Antrage bei, glaube auch, daß dieser Wunsch der Unterstützung nicht bedarf, und daß die Kammer darüber ohne weiteres Beschluß fassen könne. Den Antrag des Herrn Grafen Hohenthal muß ich aber ebenfalls zur Abstimmung bringen, in so fern er ihn nicht zurücknimmt.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich nehme ihn zurück.

Vizepräsident v. Friesen: Der Antrag ist zurückgenommen, bedarf also der Abstimmung nicht. Ich frage nun die Kammer: ob sie dem Antrag beistimmt, daß der Wunsch im Protocolle niedergelegt werde, daß das dienstleistende Personal eine angemessene Dienstkleidung erhalte? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Genehmigt die Kammer §. 35. in seiner Fassung? — Einstimmig Ja.

§. 36.

Ganzleibbedürfnisse.

Für Anschaffung der Ganzleibbedürfnisse jeder Art für die Kammer und für die Aufbewahrung der deßfalligen Bestände während des Landtags sorgen die Secretaire.

Vizepräsident v. Friesen: Es würde nun zur Abstimmung über §. 36. überzugehen sein. Wenn Niemand darüber zu sprechen hat, so frage ich die Kammer: ob sie §. 36. in seiner vorliegenden Fassung annimmt? — Einstimmig Ja.

Siebenter Abschnitt.

Eröffnung des Landtags.

§. 37.

Bestimmungen über Eröffnung des Landtags.

Der König bestimmt den Tag zur feierlichen Eröffnung des Landtags.

Sie wird von ihm in Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar bewirkt.

Die Formen und Feierlichkeiten der Eröffnung des Landtags werden nach den Befehlen des Königs jedesmal durch ein eignes Programm bestimmt.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich habe hier zuvörderst die Motive zu geben.

Die Hinwegnahme der §. 37. des ältern Entwurfs enthaltenen Bestimmungen und die dem entsprechende Abänderung zu §. 184. beruht auf der den Ständen in dem Allerhöchsten Decrete vom 26. Juni 1843 gemachten Eröffnung.

Die Deputation sagt:

Zu §. 37.

wird zuerst der Gegenrede wieder zu gedenken sein, welche früher der Präsident der ersten Kammer bei Eröffnung und am Schlusse eines Landtags zu halten hatte.

Nachdem sich die zweite Kammer bei Gelegenheit der Frage über Eingabe einer Adresse für den Wegfall dieser Gegenreden ausgesprochen hatte, erschien bekanntlich das Allerhöchste Decret vom 26. Juni 1843, in welchem die Absicht dargelegt wurde, die §. 37. und 151. des Entwurfs der provisorischen Landtagsordnung erwähnten Gegenreden in Wegfall zu bringen, und die Anordnung der bei der Eröffnung und dem Schlusse des Landtags stattfindenden Feierlichkeiten in das Ermessen Sr. Majestät des Königs zu stellen. Während die zweite Kammer